



MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

14-008-2021

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 und 2020

Erstellungsdatum	23.11.2021
Federführendes Amt	RPA
Auskunft erteilt	Klingbeil, Elke
Sachbearbeiter	RPA,

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.12.2021	Rechnungsprüfungsausschuss	Kenntnisnahme

Inhalt der Mitteilung

Am 1. Januar 2019 sind das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) und das geänderte Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Im 2. NKFVG NRW ist unter anderem in dem neu in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügten § 116a GO NRW eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses geregelt.

Der Rat der Gemeinde entscheidet für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgendes Jahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Die Befreiung ist erstmalig für den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 möglich. Eine rückwirkende Befreiung für vergangene Jahre ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Voraussetzung für die Befreiung von Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ist nach § 116a Abs.1 GO NRW dass mindestens zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als EUR 1.500.000.000.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
<input type="checkbox"/>	Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				<input type="checkbox"/>	Nein			

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

2. Die ordentlichen Erträge der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die Bilanzsummen der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Sofern die Gemeinde von dieser größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen (§ 116a Abs. 3 GO NRW). Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen (§ 116a Abs. 2 GO NRW)

Gesamtabschluss 2018 und die Entwürfe der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2017

Bei den Überlegungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ist weiterhin das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse in der Fassung vom 18. Dezember 2018 zu berücksichtigen. Dieses Gesetz sieht vor, dass der Anzeige des Gesamtabchlusses 2018 die vom Bürgermeister bestätigten Entwürfe der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2017 beizufügen sind, soweit sie noch nicht angezeigt worden sind. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Soweit die Gemeinde einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 bis zum 31. Dezember 2021 aufstellt, prüfen lässt und der Aufsichtsbehörde anzeigt, kann sie von der Regelung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse Gebrauch machen. Die Gesamtabchlüsse bis 2017 unterliegen in diesem Fall nicht der Prüfungspflicht.

Der letzte Gesamtabschluss, der von Stadt Wülfrath aufgestellt wurde, war der Gesamtabschluss 2016. Dieser wurde durch das Prüfungsamt des Kreises Mettmann in 2018 geprüft und der Bericht über die Prüfung wurde im gleichen Jahr in den Rechnungsprüfungsausschuss und in den Rat eingebracht. In 2021 wurde nunmehr der Gesamtabschluss 2018 aufgestellt. Dieser wurde ebenfalls durch das Prüfungsamt des Kreises Mettmann geprüft. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 wurde beigefügt, dieser wurde jedoch nicht geprüft. Der Bericht des Prüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 wird am 07.12.2021 in den Rechnungsprüfungsausschuss eingebracht und am 14.12.2021 in den Rat.

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss, § 96 findet entsprechende Anwendung. Nach § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Rat festgestellte Gesamtabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019

Wie oben dargestellt, besteht mit dem neu eingefügten § 116a GO NRW die Möglichkeit, auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ab 2019 zu verzichten. In § 116a GO NRW wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Am 08.09.2020 wurde dem Rat eine Beschlussvorlage für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 vorgelegt. Neben den rechtlichen Grundlagen enthielt die Vorlage auch Berechnungen. Bei den Berechnungen handelte es sich um die in § 116a GO NRW geforderten zwei Merkmale, die mindestens erfüllt sein müssen, damit die Gemeinde

von der Aufstellung befreit ist. Die Berechnungen basieren auf den geprüften und festgestellten Jahresabschlüssen 2017 und 2018. Zum Zeitpunkt der Vorlage lagen keine aktuelleren Jahresabschlüsse vor. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass bei der Verwendung der Beträge aus den Jahresabschlüssen 2019 dies zu ganz anderen Ergebnisse geführt hätte.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 wurden anhand der Bilanzwerte der Jahresabschlüsse der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche geprüft. Nachfolgend das Ergebnis der Prüfung:

§ 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Bilanzsumme < 1.500.000.000,00 €

Bezeichnung	Bilanzsummen 2017	Bilanzsummen 2018
Stadt Wülfrath	159.664.580,83 €	159.499.214,20 €
GWG Wülfrath GmbH	39.764.059,92 €	39.814.391,39 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	13.123.114,26 €	12.958.957,12 €
Summen	212.551.755,01 €	212.272.562,71 €

§ 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW Anteil an der Bilanzsumme < 50 %

Bezeichnung	Bilanzsummen 2017	Anteil in %	Bilanzsummen 2018	Anteil in %
Stadt Wülfrath	159.664.580,83 €		159.499.214,20 €	
GWG Wülfrath GmbH	39.764.059,92 €	24,9	39.814.391,39 €	24,96
Stadtwerke Wülfrath GmbH	13.123.114,26 €	8,22	12.958.957,12 €	8,12
Summen	212.551.755,01 €	33,12	212.272.562,71 €	33,08

Bei der ersten Überprüfung darf die Bilanzsumme nicht größer als 1.500.000.000,00 € sein. Sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 liegt die Bilanzsumme weit unter der festgelegten Grenze. Damit kann festgestellt werden, dass das Merkmal des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW zutrifft.

Bei der zweiten Überprüfung darf der Anteil der verselbständigten Aufgabenbereiche an der Bilanzsumme der Stadt 50 % nicht überschreiten. Im Jahr 2017 liegt der Anteil bei 33,12 % und im Jahr 2018 bei 33,08 %. Damit kann festgestellt werden, dass das Merkmal des § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ebenfalls zutrifft.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass die Voraussetzungen der zwei Merkmale zutreffen und die Stadt Wülfrath nach § 116a GO NRW von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit ist (siehe § 116a GO NRW).

Zur obigen Berechnung gibt es im Vergleich zur Berechnung der Kämmerei unwesentliche Abweichungen. Dies liegt daran, dass die Berechnungen der Kämmerei auf gerundeten Beträgen basieren und bei den obigen Berechnungen die tatsächlichen Beträge verwendet wurden. Die Ergebnisse der prozentualen Berechnungen stimmen überein.

Der Rat hat in der Sitzung am 08.09.2020 den Beschluss gefasst, dass die Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 vorliegen.

Mit Schreiben vom 16.09.2020 wurden der Jahresabschluss 2019 und der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Bestätigung der Aufsichtsbehörde ist datiert vom 29.09.2020.

Zusammenfassung des Ergebnisses

Die Voraussetzungen der zwei Merkmale nach §116a Abs. 1 GO NRW sind erfüllt. Die Entscheidung des Rates nach §116a Abs. 2 GO NRW liegt vor und diese wurde der

Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2020 angezeigt. Nach § 116a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen. Der Beteiligungsbericht für 2019 wurde noch nicht erstellt, dieser soll jedoch laut Auskunft der Kämmerei in Bearbeitung sein.

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 wurden an Hand der Bilanzwerte der Jahresabschlüsse der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche geprüft. Die Berechnungen basieren auf den geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse 2018 und 2019. Zum Zeitpunkt der Vorlage lagen keine aktuelleren Jahresabschlüsse vor. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass bei der Verwendung der Beträge aus den Jahresabschlüssen 2020 dies zu ganz anderen Ergebnissen geführt hätte. Nachfolgend das Ergebnis der Prüfung:

§ 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Bilanzsumme < 1.500.000.000,00 €

Bezeichnung	Bilanzsummen 2018	Bilanzsummen 2019
Stadt Wülfrath	159.499.214,20 €	162.958.862,17 €
GWG Wülfrath GmbH	39.814.391,39 €	40.545.530,70 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	12.958.957,12 €	14.117.435,65 €
Summen	212.272.562,71 €	217.621.828,52 €

§ 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW Anteil an der Bilanzsumme < 50 %

Bezeichnung	Bilanzsummen 2018	Anteil in %	Bilanzsummen 2019	Anteil in %
Stadt Wülfrath	159.499.214,20 €		162.958.862,17 €	
GWG Wülfrath GmbH	39.814.391,39 €	24,96	40.545.530,70 €	24,88
Stadtwerke Wülfrath GmbH	12.958.957,12 €	8,12	14.117.435,65 €	8,66
Summen	212.272.562,71 €	33,08	217.621.828,52 €	33,54

Wie im Vorjahr liegt der Betrag weit unter der festgelegten Grenze. Das Merkmal des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW trifft zu.

Auch die prozentualen Anteile bleiben unter den festgelegten 50 % (33,08 % bzw. 33,54 %). Das Merkmal des § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW trifft auch zu.

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass die Voraussetzungen der zwei Merkmale zutreffen und die Stadt Wülfrath nach § 116a GO NRW von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit ist (siehe § 116a GO NRW).

Auch in dieser Vorlage wurden die Berechnungen der Kämmerei mit gerundeten Beträgen vorgenommen. Hieraus ergeben sich wiederum unwesentliche Abweichungen, da die vorher dargestellten Berechnungen mittels der tatsächlichen Beträge erfolgt ist. Die Ergebnisse der prozentualen Berechnungen stimmen auch hier überein.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Beschluss gefasst, dass die Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 vorliegen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen (§ 116a Abs. 2 GO NRW). Der Bericht des Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird am 07.12.2021 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt und am 14.12.2021 im Rat.

Zusammenfassung des Ergebnisses

Die Voraussetzungen der zwei Merkmale nach §116a Abs. 1 GO NRW sind erfüllt. Die Entscheidung des Rates nach §116a Abs. 2 GO NRW liegt vor. Die Anzeige an die

Aufsichtsbehörde muss noch erfolgen. Nach Auskunft der Kämmererei soll dies mit Feststellung des Jahresabschlusses 2020 geschehen. Nach § 116a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen. Der Beteiligungsbericht für 2020 wurde noch nicht erstellt.

Anlagen